

## Ausschuss des Lehrlingsparlaments

### Abänderungsantrag der Abgeordneten ....

zur Gesetzesvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (Medienbildung in der Berufsschule-Gesetz) (3 der Beilagen)

Der im Titel bezeichnete Gesetzantrag wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 1 lautet:

„§ 47 (1) Im Lehrplan der Berufsschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a. Medienkompetenz, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz, Deutsch und Kommunikation, **Berufsbezogene Fremdsprache**, Politische Bildung, Religion (nach Maßgabe der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes),
- b. betriebswirtschaftliche und die für den betreffenden Lehrberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Unterrichtsgegenstände,

wobei sicherzustellen ist, dass **in der ersten Klasse der Berufsschule eine Grundbildung und in den Folgejahren eine berufsbezogene Vertiefung** im Gegenstand Medienkompetenz, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz stattfinden. Grundbildung und Vertiefung müssen **10%** der Gesamtstundenzahl umfassen.“